

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/47 vom 27. August 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_47

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/47 du 27 août 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/47 del 27 agosto 2009

Regeste

Art. 17 ATSG, Art. 28 IVG. Rentenrevision Da im massgeblichen Zeitraum weder in gesundheitlicher noch in erwerblicher Hinsicht eine erhebliche Veränderung eingetreten ist, besteht kein Grund zur revisionsweisen Renteneinstellung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. August 2009, IV 2008/47).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 6. Dezember 2007 entwickelt hat, sind die ab 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Mit der strittigen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin anlässlich einer Revision auf Gesuch der Beschwerdeführerin vom 6. Juni 2005 hin deren bisherige halbe Rente eingestellt.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich nach einer neuen Rechtsprechung durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweismwürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2). 2.3 Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades im

Revisionsverfahren nach den allgemeinen, für die Invaliditätsbemessung geltenden Vorschriften (Rz 5015 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH), nach der allgemeinen Methode für vollzeitlich Erwerbstätige, nach der spezifischen Methode namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen und nach der gemischten Methode für Versicherte, die nur zum Teil erwerbstätig und daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig wären. Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 146; BGE 117 V 194; vgl. AHI 1997 S. 286; AHI 1996 S. 196).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hatte gemäss der ursprünglichen Verfügung vom 11. September 2002 eine halbe Rente bezogen, zuletzt bei einem Invaliditätsgrad von 56 %. Dieser war anhand der gemischten Methode bei einer Aufteilung in 35 % Erwerbs- und 65 % Haushaltstätigkeitsanteil bemessen worden. Als medizinische Grundlagen der Rentenzusprache hatten der Beschwerdegegnerin die Gutachten von Dr. B.____ und Dr. C.____ gedient. Danach war die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit (aus orthopädischen Gründen) nicht arbeitsfähig, in einer adaptierten Tätigkeit (ohne Berücksichtigung der Haushaltsbelastung) dagegen zu 50 % arbeitsfähig. Die Erwerbstätigkeit dürfe, wie nach dem Gutachten von Dr. B.____ zu schliessen ist, nicht zu einer Überforderung führen. Nach einer erfolgreichen Rehabilitation sei eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit im Haushaltbereich wie in der angestammten und einer adaptierten Tätigkeit zu erwarten. Die Beschwerdegegnerin ging bei diesen Vorgaben im Erwerbsteil von einer vollen Arbeitsunfähigkeit aus; eine ausserhäusliche Tätigkeit könne der Beschwerdeführerin nicht zugemutet werden. Abklärungen zu einer möglichen beruflichen Eingliederung tätigte die Verwaltung nicht.

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin begründet ihre anpassungsweise Renteneinstellung einerseits mit einer gesundheitlichen Verbesserung und andererseits mit einer Veränderung in der Aufteilung der Aufgabenbereiche. In gesundheitlicher Hinsicht hält sie dafür, es hätten sich keine Depression und keine Dysthymie mehr bestätigen lassen. 4.2 Von einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands kann indessen nach der Aktenlage nicht ausgegangen werden. Zwar berichtete das ABI auf Anfrage nach einer allfälligen Veränderung am 18. August 2007, es sei zwischenzeitlich offensichtlich die früher postulierte Verbesserung eingetreten und die objektiven Befunde seien (somatisch wie psychiatrisch) stabilisiert bzw. nach erfolgreichen Rehabilitationen verbessert bzw. beruhigt. Deshalb rechtfertige sich auch medizinisch-theoretisch eine höhere Arbeitsfähigkeit in adaptierten Verweisungstätigkeiten. Gleichzeitig hielt das ABI aber auch fest, dass die früheren ärztlichen Gutachten aus somatischer und psychiatrischer Sicht keine klaren Angaben zur Arbeitsfähigkeit geliefert hätten. Bezüglich des orthopädischen Zustands wurde ferner ausdrücklich festgestellt, dass diagnostisch eine ähnliche Situation bestehe wie damals. In psychiatrischer Hinsicht bezeichnete das ABI die Diagnose einer Dysthymie als Leiden, das die Arbeitsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtige. Sie bedeute eine geringere Aktivität des depressiven Geschehens als eine leichte depressive Episode. In der Stellungnahme zum Einwand des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom

19. November 2007 wird wiederum darauf hingewiesen, dass eine ähnliche Situation beurteilt worden sei, wie sie ursprünglich schon vorgelegen habe. Die frühere orthopädische Gutachterin habe in erheblichem Ausmass einen Dekonditionierungszustand in ihre Einschätzung miteinbezogen, was das ABI in der Regel nicht tue. Die ursprüngliche medizinische Einschätzung sei retrospektiv nicht nachvollziehbar. Schon im ABI-Gutachten war ausserdem festgestellt worden, dass die stationäre Rehabilitation zu keiner anhaltenden Verbesserung der Schmerzproblematik geführt habe (act. 52-18/22). Dort war zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit ferner dargelegt worden, die festgesetzte Arbeitsunfähigkeit sei aufgrund der anamnestischen Angaben, der eigenen Untersuchungsbefunde, der Akten und der früher attestierten Arbeitsunfähigkeiten wohl seit längerer Zeit anzunehmen. Wenn anstelle der Dysthymie (gemäss Dr. B.____) bzw. der Depression (Rheinburg-Klinik), die nach Auffassung von Dr. B.____ von Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit sei, vom ABI eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung angegeben wurde, welche die Arbeitsfähigkeit nicht tangiere, belegt auch das keine wesentliche Änderung im Sachverhalt. Nach Auffassung des ABI können (bei der Beschwerdeführerin) depressive Verstimmungen vorkommen, sie sind aber nicht so ausgeprägt, dass die Gutachter eine entsprechende (zusätzliche) Diagnose zu stellen für gerechtfertigt erachtet hätten. Gemäss dem Gutachten des ABI könnten aber selbst eine reaktive Depression und eine Dysthymie keine so hohe und keine anhaltende Arbeitsunfähigkeit begründen. Aus all diesen Aspekten wird insgesamt ersichtlich, dass eine wesentliche Veränderung in den tatsächlichen gesundheitlichen Verhältnissen in der Zeit zwischen den ersten Begutachtungen und dem ABI-Gutachten nicht eingetreten ist. Die Gutachter haben vielmehr einen ähnlichen Zustand in seinen Auswirkungen auf die zumutbare Arbeitsfähigkeit anders eingeschätzt.

E. 5

5.1 Des Weiteren beruft sich die Beschwerdegegnerin zur Begründung ihrer anpassungsweisen Rentenaufhebung auf eine Änderung der Aufteilung zwischen dem Erwerbs- und dem Haushaltbereich. 5.2 Bei der Beurteilung des Status wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts - einzig - auf den Beweis der hypothetischen Erwerbsverhältnisse im Gesundheitsfall abgestellt, ohne die Zumutbarkeit als zusätzliches Kriterium zu betrachten (Bundesgerichtsentscheid i/S Y. vom 25. November 2008, 9C_650/2008), obwohl diese auszublenden im Licht von Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 5 Abs. 1 IVG problematisch erscheint (vgl. Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: Schaffhauser/Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.; vgl. etwa die Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 17. Februar 2009, IV 2007/425, und i/S S. vom 23. April 2009, IV 2008/86). Massgeblich sind die gesamten persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Umstände (Bundesgerichtsentscheid 9C_650/2008). Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind im Wesentlichen die Absicht der versicherten Person und ihre Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02). Von Bedeutung sind vor allem auch die Verdienstverhältnisse (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00). Zu beachten ist allerdings, dass der Entscheid über die Statusfrage immer ein solcher über eine Hypothese bleibt, da sie sich immer stellt, wenn in Wirklichkeit eine gesundheitliche Beeinträchtigung (schon seit langer oder kürzerer Zeit) eingetreten ist. Die

Arbeitseinteilung in der Vergangenheit kann für die massgebliche Hypothese nur ein Indiz darstellen; die spätere reale Einteilung ist andererseits meist bereits durch die Invalidität beeinflusst (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S V.L.-R. vom 2. Februar 2006). Das Gericht hat jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen unter den gegebenen Umständen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 121 V 47 E. 2a). Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der Versicherten nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen (Bundesgerichtsentscheid i/S K. vom 19. März 2007, I 185/06; ZAK 1985 S. 468 E. 1). Denn Tatfragen, über die sich gemäss der Natur der Dinge nur Hypothesen aufstellen lassen, beurteilen sich nach Erfahrungssätzen (BGE 117 V 195 E. 3b mit Hinweis auf Guldener, Beweiswürdigung und Beweislast nach schweizerischem Zivilprozessrecht, S. 13).

5.3 Ein Methodenwechsel darf nach der älteren Praxis nur vorgenommen werden, wenn er zwingend notwendig ist (vgl. ZAK 1969 S. 745; BGE 104 V 149 E. 2). Das ist auch heute noch zu postulieren (vgl. Gabriela Riemer-Kafka, Veränderungen der familiären Verhältnisse als Rentenrevisionsgrund in der IV, in: R. Schaffhauser/F. Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, S. 111). Der Methodenwechsel setzt eine Nachführung der hypothetischen Lebensentwicklung voraus. Es wird auf den realen Verlauf persönlicher und familiärer Verhältnisse nach Eintritt der Invalidität (und unter den Einwirkungen der Invalidität) abgestellt, obwohl diese Verhältnisse an sich ohne kausalen Einfluss auf die Invalidität sind. Aus dieser Realität wird auf wesentliche Änderungen im massgeblichen hypothetischen Sachverhalt (BGE 117 V 199 E. 3b) geschlossen. Auf eindeutige Lebensentwürfe und Lebenserfahrungen ist in der modernen Gesellschaft mit gleichen Chancen für unterschiedlichste Arten beruflichen Fortkommens allerdings immer weniger Verlass. Darum ist es gerechtfertigt, den Methodenwechsel nur bei triftigen Gründen zuzulassen. Etwa wenn nach einer eindeutigen (hypothetischen) Sachlage ein Festhalten an der bisherigen Methode missbräuchlich wäre (so der nicht veröffentlichte Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S L.V.-R. vom 25. Oktober 2001). Zur Diskussion steht im Übrigen wie erwähnt ein hypothetischer Sachverhalt, der nicht mit dem üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Verschiedene Hypothesen müssen gegeneinander abgewogen werden. Ausschlaggebend ist dabei, welche dieser Hypothesen die plausibelste ist (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S S. A.-F. vom 22. April 2008).

5.4 In Bezug auf die für die Aufteilung der beiden Aufgabenbereiche der Beschwerdeführerin massgeblichen Verhältnisse hat sich insofern eine Veränderung ergeben, als die Kinder zwischenzeitlich fünf Jahre älter geworden sind. Das jüngste Kind war im zweiten Vergleichszeitpunkt vom Dezember 2007 knapp 13-jährig. Nach Angaben der Beschwerdeführerin hat sich die Belastung durch die Erziehung vermindert. Indessen war bereits früher das zweitjüngste Kind im Internat und der Betreuungsbedarf der jüngeren beiden Kinder am intensivsten, sodass es sich kaum um eine erhebliche Verminderung handelt. Eine andere relevante Veränderung lässt sich ebenfalls nicht ausmachen. Die Hypothese, dass die Beschwerdeführerin ihr Erwerbsspensum erhöht hätte, erscheint zwar möglich, aber im massgeblichen zweiten Vergleichszeitpunkt (jedenfalls noch) nicht plausibler als die ursprünglich angenommene. Ein triftiger Grund, die Aufteilung zu ändern, ist vorliegend innerhalb des massgeblichen Zeitraums nicht zu erkennen.

5.5 Auch was den Haushaltbereich betrifft, ergibt sich die minime Differenz nicht aus einer veränderten Sachlage.

5.6 Ist weder in gesundheitlicher noch erwerblicher Hinsicht ein relevanter Anpassungsgrund ersichtlich, hat eine Revision

zu unterbleiben. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. 5.7 Im Übrigen ist anzumerken, dass auch kein Grund bestünde, vom Einkommensvergleich aufgrund der Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf zu einem solchen in Anbetracht der Einschränkung in einer leidensangepassten Tätigkeit zu wechseln, wäre doch zunächst abzuklären, ob und wie die ausgebildete Berufsfrau anderweitig gleichwertig beruflich eingegliedert werden könnte, und wäre der Erfolg allfällig notwendiger Massnahmen abzuwarten.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 6. Dezember 2007 gutzuheissen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich und hat die gesamte Gerichtsgebühr zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 6.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 6. Dezember 2007 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.